

5050 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 1995)

Ziel des gegenständlichen Beschlusses des Nationalrates ist die Normierung einer Zuständigkeit militärischer Behörden betreffend die Vollziehung des V. Hauptstückes des HGG 1992. Anstelle der Vollziehung dieser Bestimmungen durch die Bezirksverwaltungsbehörden und den Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung soll diese nunmehr in die unmittelbare Zuständigkeit eigener Bundesbehörden übergeführt werden. Für die Vollziehung des Zivildienstes soll der bisher bestehende Zustand aufrechterhalten werden.

§ 1 des geltenden Zivildienstgesetzes (Verfassungsbestimmung) legt fest, daß die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften auch in den Belangen Bundessache ist, hinsichtlich derer das B-VG in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Daraus folgt, daß jede inhaltliche Änderung des Zivildienstgesetzes einer Kompetenzbegründungsklausel bedarf.

Die im § 1 der Ziffer 1 und der im § 76c Abs. 6 der Ziffer 3 enthaltene Verfassungsbestimmung bedarf gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG der Zustimmung des Bundesrates.

Der Rechtsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 18. Juli 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag,

1. gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 1995) keinen Einspruch zu erheben,
2. der im § 1 der Ziffer 1 und der im § 76c Abs. 6 der Ziffer 3 enthaltene Verfassungsbestimmung gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wien, 18 07 1995

Hedda Kainz  
Berichterstatlerin

Walter Strutzenberger  
Vorsitz gem. § 28 Abs. 4 GO-BR